



Personal-Einstellungsbogen für kurzfristig Beschäftigte

Arbeitgeber _____

Anmerkung: Eine kurzfristige - für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber sozialversicherungsfrei - Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht "berufsmäßig" (vgl. Erläuterungen auf der Rückseite) ausgeübt wird. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen im laufenden Kalenderjahr sind zusammenzurechnen.

1. Persönliche Daten

Name, Vorname	_____		
Anschrift	_____		
Geburtsdatum	_____	Staatsangehörigkeit	_____
Geschlecht	_____	Familienstand	_____
Eintrittsdatum	_____	Höchster Schulabschluss	_____
Austrittsdatum	_____		_____
Tätigkeit	_____	Höchste Berufsausbildung	_____
vereinbarte wtl. Arbeitstage	_____	Entlohnung	_____
IBAN	_____	Rentenversicherungsnr.	_____
BIC	_____	falls <u>keine</u> Versicherungsnummer vorhanden:	
Bankinstitut	_____	Geburtsort	_____
		Geburtsname	_____
Steuerklasse	_____	Finanzamt	_____
Steueridentifikationsnr.	_____	Gemeinde	_____
Konfession	_____		

2. Weitere Beschäftigungen

Im laufenden Kalenderjahr habe ich bereits eine/mehrere kurzfristige Beschäftigung(en) ausgeübt oder war als Beschäftigungsloe(r) arbeits- bzw. ausbildungssuchend gemeldet (vgl. Anmerkung)

nein

ja

Beginn und Ende der Beschäftigung / Meldung als Arbeits-/ Ausbildungssuchende(r)	Tatsächliche Arbeitstage in diesem Zeitraum	Arbeitgeber
1.		
2.		
3.		



3. Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

nein, privatversichert bei _____

ja, bei (Krankenkasse) _____

5 Status bei Beginn der Beschäftigung

Arbeitnehmer(in)

Beschäftigungslose(r), Arbeitssuchende(r) mit Leistungsbezug

Schüler(in)

Beschäftigungslose(r), Arbeitssuchende(r) ohne Leistungsbezug

Student(in)

Renter(in) ; Art der Rente

Beamtin/Beamter

Hausfrau/-mann

Selbständige(r)

Schulentlassene(r), Beginn Ausbildung:

Arbeitnehmer in Elternzeit

Schulentlassene(r), Beginn Studium:

Sonstiges:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Erläuterung Berufsmäßigkeit:

Berufsmäßig wird eine Beschäftigung dann ausgeübt, wenn sie für die in Betracht kommende Person nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Beschäftigungen, die nur gelegentlich (z. B. zwischen Schulabschluss und beabsichtigter Fachschulausbildung bzw. beabsichtigtem Studium) ausgeübt werden, sind grundsätzlich von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher als nicht berufsmäßig anzusehen. Dies gilt sinngemäß auch für kurzfristige Beschäftigungen, die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt werden, sowie für kurzfristige Beschäftigungen neben dem Bezug von Vorruhestandsgeld. Nehmen Personen, die Leistungen der Arbeitsförderung beziehen oder bei der Arbeitsagentur als Arbeitssuchende gemeldet sind eine Beschäftigung auf, so ist diese als berufsmäßig anzusehen und ohne Rücksicht auf ihre Dauer versicherungspflichtig, es sei denn, dass das monatliche Arbeitsentgelt 400,- EUR nicht überschreitet. Gleiches gilt für Schulabgänger, die im Anschluss zur Schule eine praktische Ausbildung beginnen.